

COVID-19: Fragen und Antworten rund um das Thema Versicherungen, Kostenerstattungen im Infektionsfall, vorzeitige Rückreise etc.

Empfehlungen

Aus der Praxis und aufgrund vielfältigster Erfahrungen (auch vor der Pandemie) empfehlen wir für die gesamte Freizeit (Teilnehmende und Team) die vier folgenden Versicherungen zentral bei einer Versicherungsgesellschaft abzuschließen:

- Auslandsreise-Krankenversicherung
- Notfall-Service-Versicherung
- Rechtsschutzversicherung (für das gesamte Team)
- COVID-19-Protect-Paket

Die Gesamtkosten für die Versicherungen kalkuliert ihr von vornherein in eurer Freizeitkalkulation mit ein und legt sie über den Preis auf die Teilnehmenden um.



Bei welcher Versicherungsgesellschaft schließe ich Verträge ab?

Grundsätzlich könnt ihr natürlich bei jeder Versicherungsgesellschaft auf dem Markt entsprechende Verträge abschließen.

Da unsere Landeskirche und die einzelnen Kirchenkreise und Gemeinde sogenannte Sammelversicherungsverträge mit der Ecclesia abgeschlossen haben, ist es aus unserer Sicht zu empfehlen, auch die zusätzlichen Versicherungen für einzelne Freizeitmaßnahmen bei der Ecclesia abzuschließen. Darüber hinaus sind die Konditionen und Versicherungsbedingungen ziemlich gut.

Weitere Infos zu den einzelnen Versicherungen der Ecclesia (inkl. Preisen) findet Ihr in dem Prospekt „SICHERHEIT FÜR REISEN, FREIZEITEN UND AUSFLÜGE“ und den Bestimmungen der einzelnen Versicherungen.

Zusätzlich zu den klassischen Versicherungen bietet die Ecclesia das sog. **COVID-19-Protect-Paket** an. Dieses muss zusätzlich als separate Leistung abgeschlossen.



Wichtiger Hinweis: Sowohl der Papierantrag als auch das Online-Antragsformular enthalten keine Ankreuzmöglichkeit für das **COVID-19-Protect-Paket**. **Bitte unbedingt in dem Feld „Bemerkungen“ vermerken, dass das COVID-19-Protect-Paket mit abgeschlossen werden soll!** Die Kosten für das Zusatzpaket berechnen sich nach dem Reisepreis (0,3%, mindestens 4,- EUR/ pro Person). Bitte bedenkt, dass der angegebene Reisepreis die Maximalleistung der Versicherung (100%) im Schadenfall ist. Wenn euch öffentliche Fördermittel durch den Rücktritt eines Teilnehmenden verloren gehen, solltet ihr diese bei der Reisepreisangabe auf den vom Teilnehmenden zu zahlendem Preis aufrechnen (Brutto-Reisepreis)

Beispiel: 400,00 EUR ausgeschriebener Freizeitpreis + 20 EUR Zuschuss des Trägers + 25,- EUR Landesmittel = 445,00 EUR als Reisepreis, den ihr bei der Versicherungsanmeldung angebt.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Reiserücktrittskostenversicherung nur vor Antritt der Reise und bei Reisebuchung, **spätestens jedoch 30 Tage vor dem planmäßigen Reise-Antritt**, abgeschlossen werden kann.

Ansonsten gilt für alle anderen Versicherungen: Versicherungsschutz besteht mit Eingang des Antrags (per Fax, Email oder Online-Antrag) bei der Ecclesia, theoretisch auch wenige Minuten vor Abfahrt 😊.

Alle Materialien der Ecclesia (Prospekt, Versicherungsbedingungen, Antragsformular etc.) findet ihr gebündelt auf dem Freizeitservice unter:

<https://www.juenger-freizeitservice.de/materialien-downloads/versicherungen/>



Vorteile des zentralen Versicherungsabschlusses

- Für alle mit euch Reisenden gelten dieselben Versicherungsbedingungen und ihr könnt euch sicher sein, dass z.B. im Rahmen des **COVID-19-Protect-Tarifs** die Behandlungskosten für eine Erkrankung an COVID versichert sind.
- Im Schadenfall (z.B. Krankenhausaufenthalt) läuft die Abwicklung nur über eine Versicherungsgesellschaft und einen Ansprechpartner. Wenn alternativ die Abwicklung über die jeweiligen Versicherungsgesellschaften der Eltern (Personensorgeberechtigten) erfolgt, wisst Ihr zum einen nicht, welche Versicherungsbedingungen im Einzelnen gelten und zum anderen müsst ihr bei mehreren Personen, die einen Schadenfall haben, mit mehreren Versicherungsgesellschaften kommunizieren und die Abwicklung vornehmen. Und Ihr könnt euch sicher sein, jede Versicherungsgesellschaft hat individuelle Anforderungen, hat andere Schadenformulare etc. Der Arbeitsaufwand für Euch ist enorm hoch!

Für die Standard-Versicherungsprodukte der Ecclesia gelten folgende hilfreiche FAQs:

Online-Version der FAQs:

<https://www.ecclesia.blog/detailansicht/article/////coronavirus-was-ist-versichert/>

Bin ich über die Reiserücktrittskostenversicherung versichert, wenn ich am Coronavirus erkrankte und deshalb meine Reise nicht antreten kann?

Die Weltgesundheitsorganisation nennt die COVID-19-Krankheit seit dem 11. März 2020 offiziell eine Pandemie. Ist ein Ausschluss der Pandemie in den Bedingungen der Reiserücktrittskostenversicherung enthalten, greift dieser für alle Versicherten, die an COVID-19 erkrankt sind und deshalb einen Schaden ab dem 12. März 2020 anmelden. Erste Versicherungen wie die Union Reiseversicherung AG stellen im Sinne des Kunden auf das Storno- beziehungsweise Abbruchdatum als schadenauslösendes Ereignis ab, sodass diese Ereignisse noch bis zum 11.03.2020 versichert galten. **Mit unserem COVID-19-Protect-Tarif, sind Sie auch im Falle einer COVID-19-Erkrankung und einer daraus notwendigen Stornierung der Reise abgesichert.**

Bin ich über die Reiserücktrittskostenversicherung versichert, wenn ich eine Reise in eine vom Coronavirus betroffene Region gebucht habe und befürchte, mich dort anzustecken?

Nein, die Angst, am Urlaubsort zu erkranken, ist kein versicherter Rücktrittsgrund. Wie auch die Union Reiseversicherung AG empfehlen wir daher: Wenn Sie eine Pauschalreise gebucht haben, fragen Sie Ihren Reiseveranstalter, ob die Reise durchgeführt wird beziehungsweise ob kostenlose Stornierungen oder Umbuchungen angeboten werden.

Bin ich über die Reiserücktrittskostenversicherung versichert, wenn das von mir gebuchte Hotel wegen einer Quarantäne oder dem Ausbruch der Krankheit keine Gäste mehr aufnehmen darf, mein gebuchter Flug wegen der Pandemie abgesagt wurde oder ich in die Urlaubsregion nicht einreisen darf?

Die Reiserücktrittskostenversicherung bietet hier keinen Versicherungsschutz, da kein versichertes Ereignis vorliegt. Wir empfehlen zu prüfen, ob die gebuchten Leistungen kostenfrei storniert werden können oder ein Rückforderungsanspruch gegen den Reiseveranstalter oder die Fluggesellschaft besteht. Insbesondere Individualreisende sollten sich auch informieren, welche Rechtsordnung zum Beispiel für die Hotelbuchung Anwendung findet (zum Beispiel italienisches Recht für ein Hotel in Rom).

Inwieweit greift die Reiserücktrittskostenversicherung, wenn ich im Ausland bin und von einer Quarantänemaßnahme betroffen bin?

Für solche Fälle sind keine Versicherungsleistungen vorgesehen. Kosten für entgangene Urlaubsfreuden o. ä. sind nicht versichert.

Wer kommt für die zusätzlichen Kosten auf, wenn ich die Rückreise erst verspätet antreten kann, beispielsweise nach Ablauf einer Quarantänezeit?

Hier greift die Reiserücktrittskostenversicherung nicht. Eine letztendliche Klärung, ob eine andere Stelle (der Reiseveranstalter oder die Behörde, die die Quarantäne ausgesprochen hat) die Kosten übernimmt, gibt es noch nicht. Im Allgemeinen muss derjenige zahlen, der die Quarantäne angeordnet hat, in diesem Falle also der Staat. Individualreisende bleiben unter Umständen auf Kosten für einen nicht mehr erreichten Flug sitzen, sie sind hier auf die Kulanz der Fluggesellschaften angewiesen.

Während des Aufenthaltes am Urlaubsort erkrankte ich selbst an COVID-19 – besteht im Falle des Reiseabbruchs Versicherungsschutz über die Reiserücktrittskostenversicherung?

Erkrankt eine versicherte Person am Urlaubsort selbst an COVID-19, so gilt auch hier der Pandemieausschluss der Reiserücktrittskostenversicherung. **Mit unserem COVID-19-Protect-Tarif sind die zusätzlich entstehenden Kosten für Unterbringung und Verpflegung abgesichert.**

Bin ich über die Auslandsreisekrankenversicherung versichert, wenn ich im Ausland am Coronavirus erkrankte?

Ja, die Auslandsreisekrankenversicherung übernimmt die Behandlungskosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen.

Inwieweit greift die Auslandsreisekrankenversicherung, wenn ich im Ausland bin und von einer Quarantänemaßnahme betroffen bin?

Für solche Fälle sind auch in der Auslandsreisekrankenversicherung keine Versicherungsleistungen vorgesehen, denn Kosten für entgangene Urlaubsfreuden o. ä. sind nicht versichert. **Erkranken Sie selbst am Coronavirus, sind aber die Behandlungskosten versichert.**

Das Auswärtige Amt hat eine Reisewarnung für mein gebuchtes Reiseziel ausgesprochen. Was bedeutet das für den Versicherungsschutz in der Reiserücktrittskostenversicherung und der Auslandsreisekrankenversicherung?

Reiserücktrittskostenversicherung/Reiseabbruchversicherung: Es besteht kein Versicherungsschutz in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt zum Zeitpunkt des Reiseantritts offiziell eine Reisewarnung ausgesprochen hat oder die zum Zeitpunkt des Reiseantritts als Risikogebiet eingestuft sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein Ereignis, welches zu einer Reisewarnung oder zur Einstufung als Risikogebiet führte, unerwartet nach Antritt der Reise auftritt.

Auslandsreisekrankenversicherung: Es gibt keinen generellen Ausschluss bei Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes. Der Versicherungsschutz bleibt weiterhin bestehen. Lediglich bei kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen bleibt der Versicherungsschutz im Ausland nur bis Ende des siebten Tages nach Bekanntgabe einer Reisewarnung durch das Auswärtige Amt bestehen.

Wir hoffen, euch mit den Ausführungen weiterzuhelfen! Bei konkreten Rückfragen, komplexeren Fragestellungen oder weitergehendem Beratungsbedarf meldet euch bitte jederzeit!

Alle aktuellen Infos gibt es auch auf der Sonderseite „Corona“ auf unserem Freizeit-Infoportal:



www.juenger-freizeitenservice.de/corona

Weitere Informationen und Beratung rund um die Freizeitarbeit:

Diakon Thorsten Schlüter
Freizeit- und Erlebnispädagogik | Kinder- und Jugendschutz
Tel.: 02304 / 755-281
Mobil: 0177 / 32 92 42 7
Mail: thorsten.schlueter@afj-ekvw.de